

Fischereiverein Burghausen - Lankenspergerstraße 12 - 84533 Marktl

Tel. 08678 / 7496090 - Die. 17.00 - 19.00 Uhr

Fischereiaufsicht: 0170 / 28 30 351 / Polizei Burghausen: 08677 / 96910

Bestimmungen zur Ausübung der Fischerei in den Vereinsgewässern des FV Burghausen am Inn für Tages- Wochen- und Monatskarten

(Stand: 01. März. 2023)

1.) Fischereigrenzen / Kartenausgabe

Inn / Fließstrecke von Flusskilometer 73,00 bis 85,00 einschließlich der dazu gehörigen Nebengewässer (vgl. dazu Nummer 3.)

Tages- Wochen- und Monatskarten

- für Vereinsmitglieder werden erst ab 01. Mai,
- für Nichtmitglieder ab 15.05. des laufenden Jahres ausgegeben.

2.) Schonzeiten, Mindestmaße, Fangbeschränkungen

Außer den gesetzlichen Vorgaben gelten folgende Bestimmungen:

Fischart	Schonzeit	Mindestmaß	Beschränkung / Tag
Aal	ohne	ohne	ohne
Äsche	01.01. - 30.04.	40 cm	1 Äsche **
Bachforelle	01.10. - 15.04.	30 cm	3 Salmoniden **
Regenbogenforelle	15.12. - 15.04.	30 cm	3 Salmoniden **
Huchen	15.02. - 30.06.	90 cm	1 Huchen**
Hecht (Stillgewässer)	01.01. - 30.04.	60 cm	1 oder 1 Zander
Hecht (Fließgewässer)	15.02. - 30.04.	60 cm	1 oder 1 Zander
Zander	15.02. - 30.04.	50 cm	1 oder 1 Hecht
Karpfen (Fließgewässer)	ohne	35 cm	2 Karpfen *
Karpfen (Stillgewässer)	16.10. - 31.12.	35 cm	2 Karpfen *
Schleie	01.05. - 30.06. 16.10. - 31.12.	30 cm 30 cm	3 Schleien
Barbe	01.05. - 30.06.	40 cm	1 Barbe
Brachse	keine	35 cm	3 Brachsen
Nase	01.03. - 30.04.	30 cm	2 Nasen
Rutte	ohne	40 cm	3 Rutten
Schied	01.04. - 31.05.	40 cm	1 Schied

Köderfische: Es dürfen täglich höchstens 10 Köderfische entnommen werden; gesetzliche Bestimmungen beachten!!

* maximal 2 Karpfen zusammen aus Still- und Fließgewässer

** als Salmoniden zählen Äsche, Bach- und Regenbogenforelle, Saiblinge und Huchen

Fanglimit insgesamt:

Wochenkarte: max. 10 Salmoniden, davon max. 2 Äschen; 3 Hechte; 5 Karpfen; 1 Huchen

Monatskarte: max. 20 Salmoniden, davon max. 4 Äschen; 5 Hechte; 15 Karpfen; 1 Huchen

Folgende Fischarten dürfen zurückgesetzt werden, auch wenn diese außerhalb der Schonzeit gefangen werden und das Mindestmaß (s. o.) erreicht haben: Äsche, Bachforelle, Huchen, Hasel, Nerfling, Barbe, Nase, Schied

3.) Zum Fischen mit Tages-, Wochen- und Monatskarte freigegebene Gewässer und Gewässersperren:

Der Innfluss beidufsig von Flkm. 85,00 bis 73,00 einschließlich folgender Nebengewässer bzw. Altwässer:

Linke Innseite (flussabwärts gesehen):

- Seibersdorfer Lacke: Nur von der Dammseite (Wellenbrecher) aus erlaubt. (Flkm 69,8 bis oberes Ende)
- Inn Flkm. 72,00 - 72,20 (vom 16.03. bis 15.07. gesperrt / NSG; nur für Vereinsmitglieder erlaubt)
hier zeitliche Beschränkung beachten: Nur tagsüber von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang
- Deindorfer Lacke: Nur für Vereinsmitglieder von der Wegseite (Fuß- und Radweg) aus erlaubt.
- Türkenbach (vom Mündungsbereich bis zum Mühlbacheinlauf)
- Innhornlacke; Badeseer Marktl ; Peracher Lacke

Rechte Innseite (flussabwärts gesehen):

- Dreieckslacke (nur für Vereinsmitglieder erlaubt / Naturschutzgebiet)
- Flutmulde (bei Staustufe Perach)

Gewässersperre: Wichtig! Neue Bestimmung!

Jeweils vom 01.09. bis zum 15.09. des laufenden Jahres sind folgende Gewässerstrecken gesperrt:

- Im Unterstau Perach auf der Peracher Flussseite (= linkes Flussufer) von Flkm. 82,0 bis Flkm. 79,4
- Im Oberstau Stammham auf der Berghamer/Niedergottsauer Flussseite (= rechtes Flussufer) von Flkm. 77,0 bis Flkm. 75,5 (→ bis zur Staustufe)
- Im Unterstau Stammham auf beiden Seiten von Flkm.75,2 bis Flkm. 73,6
- An den Fischaufstiegsanlagen bei den Staustufen Perach und Stammham sind die ausgewiesenen Schonbereiche (rote Schilder) strikt zu beachten.

Fahrerlaubnis für Naturschutzgebiet: Die Zufahrt zur Deindorfer und Seibersdorfer Lacke ist nur außerhalb des Dammbereichs erlaubt (Beschilderung beachten !!) Der Radweg entlang bzw. zur Deindorfer Lacke darf ab dem Türkenbach nicht befahren werden. Parken bei der Seibersdorfer Lacke nur auf der Seite des Entwässerungsgrabens, nicht auf der Dammseite, gestattet.

4.) Sonstige Einschränkungen

- Es darf maximal nur mit zwei Handangeln gefischt werden; andere Fanggeräte sind verboten. An jeder Handangel ist nur eine Anbissstelle erlaubt.
- Beim Anfüttern sind die allgemeinen rechtlichen Bestimmungen zu beachten (kein übermäßiges Anfüttern!)
- Das Fischen vom Boot aus ist verboten; ebenso das Fischen und Anlanden an Stellen, die zu Fuß nicht erreichbar sind, Ausbringen von Montagen/ Ködern und Anfüttern auch nur von Stellen, die zu Fuß erreichbar sind (kein Schwimmen, Futterboote o. ä.)
- Gewässersperrungen während der Vereinsveranstaltungen (z.B. Mitgliederversammlungen) sind zu beachten*. (* betrifft nur Vereinsmitglieder)
- Inn im Bereich Oberstau Perach (Flkm. 85,00 bis Staustufe Perach): Anfüttern verboten, nur Futterkorb erlaubt;
- Angeln am Alzauslauf/Inn: Auf die Verzehrwarnung des LGL für Fische aus dem Bereich der Alzmündung ca. Flkm 80 bis etwa Flkm 81 hinsichtlich einer Belastung durch PF-Verbindungen wird hingewiesen

5.) Weitere Bestimmungen

- **Nachtfischen**
Grundsätzlich ist an den Vereinsgewässern das Fischen nur in dem Zeitraum von 1 Stunde vor Sonnenaufgang bis 1 ½ Stunden nach Sonnenuntergang gestattet. Nachtfischen, d. h. Fischen ab 1 ½ Stunden nach Sonnenuntergang ist an den Vereinsgewässern nur auf Waller, Zander, Rutte und Aal bis 24.00 Uhr bzw. 01.00 Uhr bei Sommerzeit gestattet. Bei Wochen- und Monatskarte jeweils am letzten Tag der Gültigkeit nur bis 24.00 Uhr. Als Angelköder dürfen ab 22.00 Uhr grundsätzlich nur noch Köderfisch, Fischfetzen, Würmer oder Kunstköder zum Spinnfischen verwendet werden.
- Für das Haltern von gefangenen Fischen am Fischwasser ist von jedem Fischer ein eigener Setzkescher, Karpfensack etc. zu verwenden (die gesetzlichen Bestimmungen dazu sind unbedingt einzuhalten)
- **Fischereiaufsicht:** Den Anweisungen der Fischereiaufseher ist unverzüglich Folge zu leisten. Jahreskarteninhaber haben das Recht, die Fischereierlaubnis anderer Fischer am Fischwasser einzusehen
- **Montagen:** Köder zwischen Beschwerung und Rutenspitze (nach Art der Montage des Tiroler Hölzl) sind verboten; ausgenommen sind Köderfische und Kunstköder die größer als 10 cm sind.
- Die Ufervegetation ist zu schonen! Feuer machen ist verboten!
- Das Ausnehmen und Schuppen von Fischen am Fischwasser ist verboten; Abfälle sind mitzunehmen!!
- Am Badeseesee Markt ist Rücksicht auf den Badebetrieb zu nehmen; Angelgerät, Anglerschirme und Ähnliches können nur insoweit aufgestellt werden, dass keine Badegäste oder andere Besucher dadurch behindert werden
- Zigarettenkippen nicht ins Wasser werfen oder im Uferbereich hinterlassen → unbedingt mitnehmen !!

Dieses Begleitschreiben mit unseren Fischereibestimmungen ist mit der Fischereilizenz mitzuführen und ggf. mit vorzuzeigen. Die Fischereilizenz bleibt im Eigentum des FV Burghausen und ist nach Ablauf der Gültigkeit spätestens nach zwei Monaten bei den Ausgabestellen zur Auswertung zurückzugeben bzw. zurücksenden an den

FV Burghausen, Lankenspergerstraße 12, 84533 Markt.

Mit dem Lösen einer Fischereilizenz für unsere Gewässer verpflichtet sich der /die Lizenznehmer*in zur Einhaltung der Bestimmungen zur Ausübung der Fischerei in den Vereinsgewässern des FV Burghausen. Die Fischereiausübung an unseren Gewässern sowie das Benutzen der Wege dorthin erfolgen auf eigene Gefahr. Für Unfälle erfolgt seitens des FV Burghausen. keinerlei Haftung.

Die Vorstandschaft FV Burghausen